

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sabine Enseleit, Fraktion der FDP

Schulpflicht

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Für welche Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern gilt die Schulpflicht nach dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht?

Gemäß § 41 Absatz 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz) ist schulpflichtig, wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Die Schulpflicht beginnt gemäß § 43 des Schulgesetzes für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres.

Demzufolge gilt die Schulpflicht nicht für Kinder und Jugendliche, die diese Kriterien nicht erfüllen.

2. Wie viele Schulpflichtverletzungen gab es in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023?
Wie viele dieser Schulpflichtverletzungen wurden mit einem Bußgeld geahndet?

Im Schuljahr 2021/2022 gab es 403 Verstöße gegen die Schulpflicht. Davon wurden 109 mit einer Geldbuße geahndet.

Im Schuljahr 2022/2023 gab es 386 Verstöße gegen die Schulpflicht. Davon wurden 111 mit einer Geldbuße geahndet.

3. Wie viele Kinder und Jugendliche sind im Schuljahr 2022/2023 dauerhaft (mehr als 21 Tage) der Schulpflicht nicht nachgekommen (bitte nach Alter und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
Wie viele Kinder und Jugendliche sind im Schuljahr 2021/2022 dauerhaft (mehr als 21 Tage) der Schulpflicht nicht nachgekommen (bitte nach Alter und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Die statistische Erfassung der Verstöße gegen die Schulpflicht beschränkt sich auf das Maß, das für die Steuerung und Aufsicht der Vorgänge unabdingbar ist. Die Staatsangehörigkeit wird nicht systematisch erfasst.

Im Schuljahr 2022/2023 sind 161 Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht an mehr als 21 Tagen nicht nachgekommen. Davon hatten 76 Schülerinnen und Schüler das 14. Lebensjahr vollendet.

Im Schuljahr 2021/2022 sind 142 Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht an mehr als 21 Tagen nicht nachgekommen. Davon hatten 52 Schülerinnen und Schüler das 14. Lebensjahr vollendet.

4. Wie viele ukrainische Kinder und Jugendliche sind im Schuljahr 2022/2023 an den staatlichen Schulen gemeldet (bitte nach Schulamtsbereich aufschlüsseln)?
 - a) Wie verteilen sich diese Schülerinnen und Schüler auf die Schularten (bitte sowohl absolut als auch prozentual nach Schulamtsbereich aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele ukrainische Schülerinnen und Schüler besuchen Vorklassen (bitte nach Schulamtsbereich aufschlüsseln)?
 - c) Wie viele ukrainische Kinder und Jugendliche sind nicht an einer staatlichen Schule in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet, obwohl sie der Schulpflicht unterliegen?

Zu 4 und a)

Die Angaben zum Stichtag 8. Juli 2023 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

		Verteilung Schülerinnen und Schüler ukrainischer Herkunft*	
		absolut	anteilig (in Prozent)
allgemeinbildende Schulen	Greifswald	1 257	24,2
	Neubrandenburg	746	14,4
	Rostock	1 238	23,8
	Schwerin	1 407	27,1
berufliche Schulen		545	10,5
Summe		5 193	100

* Mindestens eines der folgenden Merkmale trifft zu: Geburtsland, Verkehrssprache, Staatsangehörigkeit ist Ukraine beziehungsweise ukrainisch.

Zu b)

Die Angaben zu Schülerinnen und Schülern ukrainischer Herkunft in Vorklassen zum Stichtag 8 Juli 2023 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schülerinnen und Schüler ukrainischer Herkunft in Vorklassen	
Greifswald	201
Neubrandenburg	260
Rostock	412
Schwerin	343

Zu c)

Alle Kinder und Jugendlichen nicht deutscher Herkunftssprache, die der Schulpflicht unterliegen, werden gemäß der Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache beschult. Sie werden entsprechend dem Verfahrensweg zur Schulaufnahme und schulischen Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache an der zuständigen Standortsschule angemeldet.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit Kinder und Jugendliche mit ukrainischer Staatsangehörigkeit der Schulpflicht nachkommen?

Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache wird die Schulpflicht – wie für alle Schülerinnen und Schüler – entsprechend den Regelungen des Schulgesetzes sowie den dazu einschlägigen Vorschriften umgesetzt.

6. Wie viele Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern unterliegen nicht der Schulpflicht?
Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen leben in einer Erstaufnahmeeinrichtung?

Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und sich in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes befinden, unterliegen nicht der Schulpflicht.

Am 11. Juli 2023 hielten sich in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes 80 Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren auf.